

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0512/2006**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 26.10.2006

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Johannes Zippel, FW-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	30.10.2006	Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	06.11.2006	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2006	Entscheidung

Betreff:
Straßenbeitragssatzung
- Antrag der FW-Fraktion vom 13.09.2006 -

Antrag:

1. Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, die von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2001 beschlossene und am 12. September 2002 geänderte Straßenbeitragssatzung aufzuheben.
2. Alternativ wird der Magistrat der Stadt Gießen gebeten, die von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2001 beschlossene und am 12. September 2002 geänderte Straßenbeitragssatzung der Universitätsstadt Gießen bis zu einer Neufassung, in der die in der die strittigen und als ungerecht empfundenen Artikel geändert wurden, außer Kraft zu setzen. Die überarbeitete Straßenbeitragssatzung ist der Stadtverordnetenversammlung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Bei der Bebauung eines Grundstücks wurden und werden alle Grundstücksbesitzer zu Anliegergebühren herangezogen, die der Erstfinanzierung der notwendigen Infrastruktur wie Bürgersteigen Straßen, Abwasserkanäle usw. dienen. Diese Infrastruktur wird anschließend von den Anliegern einer Straße, aber auch von allen anderen Bürgern aus dem gleichen oder aus anderen Orten genutzt und im Laufe der Zeit mehr oder weniger abgenutzt und beschädigt. Die Verursacher dieser Abnutzung sind nur zu einem Teil die Anlieger selbst. Insbesondere bei inner- und überörtlichem Durchgangsverkehr ist der

Anteil der Anlieger was die Abnutzung betrifft oft relativ gering. Deswegen führt jede Beteiligung der Anlieger an der Erneuerung oder dem Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen zu nicht zu vermeidenden Ungerechtigkeiten.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2001 mit großer Mehrheit verabschiedete Straßenbeitragssatzung kann diese grundsätzliche Ungerechtigkeit auch nicht beseitigen. Sie ist gut gemeint und differenziert aufgebaut, führt in der praktischen Durchführung aber zu einer völligen Verwirrung des Bürgers, wird von diesem nicht verstanden, und mit großer Mehrheit abgelehnt.

Allein die Frage ob es sich um einen Umbau (Erneuerung) oder Ausbau (Erweiterung), um Straßenunterhaltung oder Straßeninstandsetzung handelt, kann unsere Bürokratie vortrefflich beschäftigen. Für den Bürger handelt es sich hier um subjektive nicht nachvollziehbare Einordnungen, zumal davon auszugehen ist, dass unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführende Baumaßnahmen in der Regel aus einer Mischung der gerade genannten Kategorien bestehen.

Ähnliches gilt für die Differenzierungen nach Belastung durch Anliegerverkehr, bzw. inner- und überörtlichem Durchgangsverkehr. Hier wird grob schwarz-weiß gemalt, obwohl die Realität doch ausgesprochen farbig ist und Sondereinflüsse hinzukommen.

Die im § 8 der Straßenbeitragssatzung enthaltene Verteilung des Aufwandes ist völlig grotesk, hat mit dem Verursachungsprinzip kaum etwas gemein und mutet vielen betroffenen Bürgern weitere Ungerechtigkeiten zu. Auch hier zeigt sich, dass grundsätzliche Ungerechtigkeiten nicht durch mathematisch noch so geschickt ausgefeilte Verteilungsformeln beseitigt werden können. Die Verteilung des Aufwandsanteils per Losentscheid könnte nicht viel ungerechter sein.

Dass Zuwendungen Dritter nach §5 (2) nur auf den Anteil der Stadt verrechnet werden sollen, ist für die betroffenen Straßenanlieger ebenfalls nicht einzusehen. Eine sachliche Begründung für diese Vorgehensweise gibt es nicht.

Zusammengefasst ist die Umsetzung der Straßenbeitragssatzung von 2001 für den Bürger nicht nachvollziehbar. Der Ansatz, den Straßenanlieger bei der Finanzierung von öffentlichen Verkehrsanlagen direkt zu beteiligen, ist zum Scheitern verurteilt, da weder die Unterhaltung und Instandsetzung noch die Erneuerung oder Erweiterung den Anliegern wirklich verursachungsgerecht zugeordnet oder zum Teil zugeordnet werden können. Daher sollte die Straßenbeitragssatzung entweder aufgehoben, oder gründlich überarbeitet werden.

gez. Johannes Zippel
Fraktionsvorsitzender